

Der Rat nimmt den ihm vom Bürgermeister gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2019 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der beigefügte Entwurf des Jahresabschlusses schließt bei einer Bilanzsumme 186.321.005,43 € mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.051.843,39 € ab. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduziert sich auf 0,00 €. Das Eigenkapital weist einen Betrag von 982.276,33 € aus.

Das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses sieht vor, dass der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zugeleitet wird. Vor der Feststellung durch den Rat sind nach § 102 Absatz 1 GO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Nach § 102 Absatz 2 GO NRW darf die Gemeinde nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dazu einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich regelmäßig eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung. Daher hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26.08.2019 den Wirtschaftsprüfer Jens Haas mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde am 02.04.2020 aufgestellt und bestätigt. Herr Haas hat am 20.04.2020 mit der Prüfung begonnen. Dem Rat (und damit auch den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses) wird der Entwurf hiermit zur Kenntnis gegeben.

Nach abschließender Prüfung wird der Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Bestätigung und dem Rat zur Feststellung sowie zur Entlastung des Bürgermeisters vorgelegt.